

Allgemeine Geschäftsbedingungen der scc-Gruppe (AGB) (Versionsstand: 01.2025)

I. EINLEITUNG

1. Geltung der AGB

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der scc-Gruppe, bestehend aus den Unternehmen „scc-EDV Beratung AG“ (fortfolgend auch „scc“ genannt), XIT-cross information technologies GmbH (fortfolgend auch „CrossIT“ genannt), HR Force EDV-Beratung GmbH (fortfolgend auch „HR Force“ genannt) und ISA Business Solutions GmbH (fortfolgend auch „ISA“) und scc score GmbH (fortfolgend auch „scc score“) gelten für die gesamte gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehung zwischen dem jeweils leistenden Unternehmen der scc-Gruppe (fortfolgend auch „Auftragnehmer“ genannt) und einem anderen Unternehmen, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden alle: „Auftraggeber“ bzw. „Kunde“), soweit jeweils nichts anderes geregelt ist. Es gelten ausschließlich die AGB des Auftragnehmers.

1.2. Diesen AGB und/oder dem Angebot zwischen den Parteien entgegenstehenden Regelungen, insbesondere AGB und/oder AEB etc. des Auftraggebers, gelten nicht, auch wenn der Auftragnehmer einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

2. Gegenstand und Struktur

2.1. Der Auftragnehmer bietet dem Auftraggeber unterschiedliche Leistungen an, die sich in Bezug auf die Pflichten und den Leistungsumfang unterscheiden.

2.2. Maßgeblich dafür ist der zwischen den Parteien vorliegende Vertrag des Auftragnehmers inklusive den entsprechenden Anhängen in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des jeweils je nach Leistungsgegenstand zu geltend kommenden Abschnitts (Hauptpunkts) der AGB und des Abschnitts EINLEITUNG und des Abschnitts ALLGEMEIN der gegenständlichen AGB.

3. Unterteilung der AGB

Die AGB sind wie folgt in Abschnitten (Hauptpunkten) unterteilt:

- I. EINLEITUNG
- II. ALLGEMEIN
- III. DIENSTLEISTUNGEN
- IV. REGIELEISTUNGEN
- V. OUTSOURCING VON HR DIENSTLEISTUNGEN
- VI. WARTUNG

II. ALLGEMEIN

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

1.1. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer angenommen werden und

verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Die vereinbarten Leistungen für den Auftraggeber sind im jeweiligen Vertrag bzw. des beauftragten Angebots (im Folgenden auch kurz als „Vertrag“ bezeichnet) im Detail vereinbart.

1.2. Der Vertrag, allfällige ausdrücklich im Vertrag angeführte Beilagen (z.B. Leistungsverzeichnisse, Lösungsbeschreibungen) und die vorliegenden AGB enthalten sämtliche Vereinbarungen, die anlässlich des Vertragsabschlusses zwischen den Vertragspartnern getroffen worden sind. Bei Abweichungen zwischen den AGB und dem Vertrag gelten vorrangig die Bestimmungen des Vertrages.

1.3. Die Leistungsbeschreibung im Vertrag ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Später auftretende in schriftlicher Form erhobene Änderungswünsche, soweit der Auftraggeber diesen zustimmt, können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

1.4. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies dem Auftragnehmer sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

1.5. Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer kommen durch die Annahme eines verbindlichen Angebotes durch den Auftraggeber zustande.

2. Vertragsdauer und vorzeitige Auflösung

2.1. Die im Vertrag geregelte Leistung beginnt mit dem im Vertrag genannten Zeitpunkt.

2.2. Eine vorzeitige Auflösung des Vertrages ist von beiden Seiten nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich (außerordentliche Kündigung). Ein solcher wichtiger Grund ist die zweimalige aufeinander folgende Nichtzahlung an den Auftragnehmer.

3. Preise, Steuern und Sachaufwand

3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatz- und/oder Mehrwertsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des Auftragnehmers. Die Kosten von etwaigen Programmträgern (z.B. CDs, USB-Sticks usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.2. Bei Bibliotheks- (Standard-)Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der

Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

3.3. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

3.4. Die Preisvereinbarungen im Vertrag wurden aufgrund der Angaben des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffen. Sofern sich bei diesen Angaben während der Vertragslaufzeit wesentliche Veränderungen ergeben, behält sich der Auftragnehmer vor, Preisanpassungen vorzunehmen, die dem erhöhten Arbeitsaufwand in angemessener Weise entsprechen. Solche Anpassungen sind dem Auftraggeber mindestens vier Wochen vor dem Wirksamwerden der Anpassung bekannt zu geben.

3.5. Werden dem Auftraggeber Arbeitsstunden in Form von Stundenpools angeboten, so verfallen diese nach 24 Monaten, ohne dass ein Anspruch auf Preisminderung ausgelöst wird.

Im Fall des Nichtausreichens des Stundenkontingents hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber frühestmöglich mitzuteilen. Eine Überschreitung des Stundenkontingents ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig, außer die Überschreitung ist zur Vornahme unaufschiebbarer Maßnahmen zur Abwehr von Schäden des Auftraggebers notwendig und die rechtzeitige Einholung der Zustimmung des Auftraggebers ist nicht möglich.

3.6. Sachkosten, die vor Ort beim Auftraggeber entstehen, werden vom Auftraggeber getragen. Dazu gehören vor allem die Kosten geeigneter Arbeitsplätze beim Auftraggeber, soweit solche Arbeitsplätze aufgrund des Vertrages eingerichtet werden, Telefon- und Faxkosten, EDV-Leitungskosten, Drucksorten und dergleichen.

3.7. EDV-Kosten im Rechenzentrum (Hardware, Software, Lizenzen, Updates und Rechenzentrums-Betriebskosten) sind, soweit im Vertrag nichts Anderes festgelegt ist, in den Honoraren enthalten. Neben- und Zusatzleistungen, wie z.B. Druck und Versand der Abrechnungen, werden, wenn im Vertrag nichts Anderes festgehalten ist, gesondert laut Preisliste verrechnet.

3.8. Wenn die direkte Anbindung des Auftraggebers an das Rechenzentrum Teil des Vertrages ist, so erfolgt die Bereitstellung der Netzwerkendgeräte (Netzwerkkarten, Router, Firewall und dergleichen), der benötigten Internetanbindung und die Konfiguration der Netzwerkendgeräte stets durch den Auftraggeber. Bei Anbindung von Zeitwirtschaft erfolgt die Installation der Terminals vor Ort und die Einbindung in das Netzwerk ebenfalls durch den Auftraggeber.

Einen Aufwand, der in auftraggeberseitig eingesetzten Programmen für die Einrichtung von Schnittstellen erforderlich ist, ist vom Auftraggeber beim jeweiligen Programmbetreiber gesondert zu beauftragen.

4. Zahlung

4.1. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die

für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

4.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

4.3. Sofern im Vertrag bzw. im jeweiligen speziellen Abschnitt nicht anderslautend vereinbart, beträgt die Mindestverrechnungseinheit pro Tag 8 Stunden. Für Remotearbeit, wenn Arbeiten an Ihrem System remote erbracht werden müssen, ist die kleinste Verrechnungseinheit 4 Stunden.

4.4. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und den Vertrag vorzeitig und fristlos aufzulösen. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.

Bei Zahlungsverzug werden gesetzliche Verzugszinsen verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust geltend zu machen und den vollen, ausständigen Betrag fällig zu stellen.

4.5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

5. Wertsicherung

Sofern im Vertrag nicht anderslautend vereinbart, wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit der vom Auftragnehmer verrechenbaren Leistungen vereinbart:

Die Preise werden unter Heranziehung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaufbaren, letztgültigen monatlichen Verbraucherpreisindex der letztgültigen Indexreihe (z.B.: Verbraucherpreisindex 2020) wertgesichert.

Als Bezugsgröße für Anpassungen gemäß dem Vertrag dient die für den Jänner jenes Kalenderjahres verlaufbare Indexzahl (Ausgangsindex), das dem Kalenderjahr, in welchem die Preisanpassung wirksam werden soll, vorangeht.

Für die erste Preisanpassung ist daher die für den Jänner im Jahr der Unterzeichnung des Vertrags verlaufbare Indexzahl heranzuziehen.

Die Berechnung (Veränderungsrate Jänner bis Dezember des Vorjahres) erfolgt nur einmal pro Jahr jeweils im Jänner und ist ab Leistungszeitraum Februar für alle bestehenden Projekte/Beauftragungen gültig.

Alle Veränderungen sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

6. Urheberrecht und Nutzung

6.1. Alle Urheberrechte und ausschließlichen Verwertungsrechte an den Ergebnissen der vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts das Recht, die Ergebnisse zu eigenen Zwecken (und bei Software: nur für die

im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen) zu verwenden.

Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung eingeräumt. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Ergebnisse werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich.

6.2. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.

6.3. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

6.4. Wird dem Auftraggeber eine Software zur Verfügung gestellt, deren Lizenzgeber ein Dritter ist (z.B. Standardsoftware von SAP), so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Lizenzbestimmungen des Lizenzgebers (Hersteller). Sofern eine Leistung in Bezug auf eine SAP Software erbracht wird, stehen überdies alle Rechte an der SAP Software – insbesondere das Urheberrecht und sonstige IP Rechte – im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich SAP, der SAP AG (der Muttergesellschaft von SAP) oder deren Lizenzgebern zu, auch soweit SAP Software durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden ist.

7. Höhere Gewalt, Storno

7.1 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Leistungsverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Leistungszeit.

7.2. Ein Gesamtstorno eines Vertrages durch den Auftraggeber ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Gesamtauftragswertes zu verrechnen.

7.3. Im Falle eines auftraggeberseitigen Stornos eines zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbarten Beratertermins und aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, werden folgende Stornogebühren, die in einem prozentuellen Verhältnis zum gegenständlichen Tagessatz stehen, gegenüber dem Auftraggeber in Rechnung gestellt:

– Bei auftraggeberseitiger Absage bis 2

Wochen vor dem vereinbarten Termin: 50% des Tagessatzes (exkl. Spesen).

- Bei auftraggeberseitiger Absage bis 1 Woche vor dem vereinbarten Termin: 75% des Tagessatzes (exkl. Spesen).
- Bei auftraggeberseitiger Absage bis 2 Tage vor dem vereinbarten Termin: 100 % des Tagessatzes (exkl. Spesen).

Als Tagessatz ist der vertraglich vereinbarte Tagessatz des betroffenen Beraters zu verstehen. Als Tagessatz versteht sich eine Summe von 8 Stunden.

8. Gewährleistung, Änderungen

8.1. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung anderer Gewährleistungsbehelfen. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Eine Ersatzvornahme durch Dritte gilt als ausgeschlossen.

Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

8.2. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

8.3. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. ihm zurechenbare Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.

8.4. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

8.5. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Beseitigung des Mangels zu geben.

8.6. Voraussetzung für die Mangelbehebung ist, dass

- der Auftraggeber den Mangel ausreichend in einer Fehlermeldung beschreibt und dieser für den Auftragnehmer nachvollziehbar ist;
- der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle für die Mangelbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt;
- der Auftraggeber oder ein ihm zurechenbarer Dritter keine Eingriffe in die Software bzw. Leistung vorgenommen hat;
- die Software bzw. Leistung unter den bestimmungsmäßigen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird.

8.7. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

8.8. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs (6) Monaten ab Übergabe.

8.9. Wenn es zu fachlichen Fragen eine unterschiedliche Beurteilung durch den

Auftragnehmer und durch den Auftraggeber gibt, dann liegt die Entscheidung über die tatsächliche Vorgangsweise beim Auftraggeber. Wenn sich der Auftraggeber für eine andere Vorgangsweise als den Vorschlag des Auftragnehmers entscheidet, dann geht mit der Entscheidung in diesem Punkt auch die inhaltliche Verantwortung auf den Auftraggeber über.

9. Haftung

9.1. Die Haftung des Auftragnehmers für Schadenersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestimmt sich, gleich aus welchem Rechtsgrund, wie folgt:

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

9.2. Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für entgangenem Gewinn, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus Ansprüchen Dritter, mittelbare Schäden und Folgeschäden.

9.3. Sofern der Auftragnehmer ein Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

9.4. Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 9.2 und Punkt 9.1 nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal EUR 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch EUR 15.000,-.

9.5. Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

10. Loyalität

Der Auftraggeber wird jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des Auftragnehmers, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Bei Verstoß dagegen ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Pönale in der Höhe des zuletzt gebührenden Jahresgehaltes des betreffenden Mitarbeiters verpflichtet.

11. Datenschutz & IT-Sicherheit

11.1. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 6 DSGVO einzuhalten.

11.2. Der Auftragnehmer verarbeitet Daten und deren Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Auftraggebers, insbesondere im Rahmen der für den Auftraggeber datenschutzrechtlich verpflichtend abzuschließenden Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung. Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber hierbei datenschutzrechtlich weisungsgebunden.

11.3. Der Auftragnehmer ist unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen

Vorgaben berechtigt, zur Ausführung des Auftrages auch Tochterunternehmen oder qualifizierte Subunternehmer heranzuziehen.

11.4. Bei Datenschutzvorfällen und IT-Sicherheitsvorfällen (u.a. durch Trojaner, Virusinfektionen, ähnlicher Malware, Hackerangriff usw.) beim Auftraggeber, die Auswirkungen auf die IT-Sicherheit und den Datenschutz des Auftragnehmers haben können, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich nach Kenntnis zu informieren. Die Meldung hat dabei an datenschutz@scc.at oder datenschutz@crossit.at zu erfolgen.

11.5. Die Meldung hat neben weiteren Angaben folgende verpflichtende Informationen zu enthalten:

- Information über die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung bzw. zur Eindämmung des Vorfalls;
- Information zur Art und Umfang der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bzw. der IT-Sicherheit;
- Name und Kontaktdaten des Datenschutz- bzw. IT-Sicherheitsbeauftragten oder Nennung einer anderen zuständigen Person zur Einholung weiterer Informationen;
- Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen des Vorfalls (insbesondere etwaige potenzielle Auswirkungen auf Systeme, Services sowie Infrastruktur des Auftragnehmers bzw. Endkunden des Auftragnehmers);
- Nennung weiterer nützlicher Informationen.

11.6. Der Auftragnehmer ist berechtigt in Fällen von vom Auftraggeber verursachten Verletzungen der in den Punkten 11.4 und 11.5 enthaltenen Sicherheitsvorkehrungen oder bei Verdacht auf solche, nach Abstimmung mit dem Auftraggeber Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Durch die Ergreifung der Maßnahmen können Infrastruktur, Systeme und Services nicht bzw. nur eingeschränkt verfügbar sein.

12. Vertraulichkeit

12.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle vor und im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Vertraulichen Informationen des Auftragnehmers zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Vertragserfüllung zu verwenden. Das Vervielfältigen vertraulicher Informationen in welcher Form auch immer ist untersagt, es sei denn, es erfolgt in Erfüllung des Zwecks des Dienstleistungsvertrages. Vervielfältigungen Vertraulicher Informationen des Auftragnehmers müssen alle Hinweise und Vermerke zu ihrem vertraulichen oder geheimen Charakter enthalten, die im Original enthalten sind.

12.2. In Bezug auf die Vertraulichen Informationen des Auftragnehmers (a) unternimmt der Auftraggeber alle zumutbaren Schritte (gemäß Definition unten), um alle Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und (b) gewährt der Auftraggeber nur solchen Personen Zugriff auf die Vertraulichen Informationen des Auftragnehmers, die den Zugriff zur Vertragserfüllung benötigen. Im Sinne dieser Vereinbarung sind „zumutbare Schritte“ solche Schritte, die der Empfänger zum Schutz seiner eigenen vergleichbaren Vertraulichen

Informationen unternimmt und die mindestens einer angemessenen Sorgfalt entsprechen; dies schließt seitens des Auftraggebers die sorgfältige Verwahrung und den Schutz der Vertraulichen Informationen gegen Missbrauch ein.

12.3. Der vorstehende Unterpunkt 12.2. gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die (a) vom Auftraggeber ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen des Auftragnehmers unabhängig entwickelt worden sind, (b) ohne Vertragsverletzung durch den Auftraggeber allgemein öffentlich zugänglich geworden sind oder rechtmäßig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten erhalten wurden, der berechtigt ist, diese Vertraulichen Informationen bereitzustellen, (c) dem Auftraggeber zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkungen bekannt waren oder (d) nach schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers von den vorstehenden Regelungen freigestellt sind.

12.4. Der Auftraggeber behandelt die Regelungen des Dienstleistungsvertrages, insbesondere die darin enthaltenen Preise, vertraulich. Der Auftraggeber verwendet den Namen des Auftragnehmers nicht ohne seine vorherige schriftliche Zustimmung in öffentlichkeitswirksamen, Werbe- oder ähnlichen Aktivitäten. In Abweichung hierzu ist der Auftragnehmer jedoch befugt, den Namen und das Firmenlogo des Auftraggebers in Referenzkundenlisten zu verwenden, sowie anhand der vertraglichen Inhalte Analysen (z. B. zur Bedarfsprognose) zu erstellen und – vorbehaltlich jeweils einvernehmlicher Vereinbarung – in anderen Marketingaktivitäten des Auftragnehmers zu verwenden. Der Auftragnehmer ist berechtigt Informationen über den Auftraggeber an ihre verbundenen Unternehmen für Marketing- und andere Geschäftszwecke unter Berücksichtigung des geltenden Datenschutzrechts weiterzugeben.

13. Zusammenarbeit und Zeitplan

13.1. Mitarbeiter des Auftragnehmers, die im Rahmen der Kundenbetreuung vor Ort beim Auftraggeber tätig sind, sind fachlich und disziplinar dem Auftragnehmer unterstellt. Sie unterliegen jedoch der Hausordnung des Auftraggebers.

13.2. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass in seinem Unternehmen die organisatorischen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um dem Auftragnehmer ein ungestörtes, zielstrebiges Arbeiten zu ermöglichen. Der Auftraggeber wird für die Auftragsabwicklung feste Ansprechpartner namentlich benennen, die für die Verbindung mit dem Auftragnehmer verantwortlich sind.

13.3. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden alle notwendigen Informationen und Unterlagen fristgerecht austauschen, die zur Erfüllung der Dienstleistung erforderlich sind, und sich gegenseitig von allen Vorgängen und Umständen unverzüglich in Kenntnis setzen, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sind.

13.4. Insbesondere stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Daten und Unterlagen termingerecht und vollständig zur Verfügung. Dazu werden die erforderlichen Termine von den Vertragspartnern gemeinsam festgehalten.

13.5. Betriebliche und organisatorische Umstrukturierungen sowie andere wesentliche Änderungen beim Auftraggeber müssen dem

Auftragnehmer rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor ihrer Realisierung gemeldet werden, damit eine ordnungsgemäße Umsetzung gewährleistet ist.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Die Abtretung von Leistungsansprüchen des Auftraggebers aus dem Vertrag an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich.

14.2. Wenn sich einzelne Bestimmungen des Vertrages und/oder AGB als ungültig erweisen, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine neue Vereinbarung ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck möglichst weitgehend entspricht.

14.3. Dem Vertrag entgegenstehende oder ihn ergänzende Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftragnehmer einen Vertrag durchführt ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

14.4. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen in allen Fällen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung schriftlich dagegen Einspruch erhebt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf Änderungen der AGB sowie auf sein Einspruchsrecht schriftlich hinweisen.

14.5. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

III. DIENSTLEISTUNGEN

1. Leistung und Prüfung

1.1. Sofern die in Punkt 1.2 dieses Abschnitts erwähnten Leistungen vom Auftragnehmer erbracht werden, gelten zu den Hauptpunkten I. und II. zusätzlich die Regelungen dieses Hauptpunktes (III. DIENSTLEISTUNGEN).

1.2. Gegenstand eines Auftrages ist unter anderem:

- Erbringung von Beratungsdienstleistungen im IT-Bereich
- Erbringung von Dienstleistungen im Unternehmensbereich (insbesondere Beratungsleistungen im Strategie- und Prozessmanagementbereich)
- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Global- und Detailanalysen
- Erstellung von Individualprogrammen
- Lieferung von Bibliotheks- (Standard-) Programmen
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für

Softwareprodukte

- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Telefonische Beratung
- Programmwartung (außer für die Wartung von Eigenlösungen der HR Force)
- Erstellung von Programmträgern
- Sonstige in einer Leistungsbeschreibung definierte Dienstleistungen

1.3. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxismgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

1.4. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

1.5. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 1.3. angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden, der um schnellstmögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

1.6. Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

1.7. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Termine

2.1. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

2.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 1.4 zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

2.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

IV. REGIELEISTUNGEN

1. Leistung und Prüfung

1.1. Sofern die in Punkt 1.2 dieses Abschnitts erwähnten Leistungen vom Auftragnehmer erbracht werden, gelten zu den Hauptpunkten I. und II. zusätzlich die Regelungen dieses Hauptpunktes (IV. REGIELEISTUNGEN).

1.2. Gegenstand eines Auftrages ist:

- Erbringung von fachbereichsspezifischen, unterstützenden Beratungsleistungen durch Spezialisten (Regieleistungen) im IT-Bereich oder Unternehmensbereich (insbesondere Beratungsleistungen im Strategie- und Prozessmanagementbereich)

1.3. Im Zuge der Erbringung der Leistungen stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Berater aus einem spezifisch im Vertrag geregelten Fachbereich bei.

1.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den oder die konkreten Berater jederzeit auszutauschen und gegen (einen) gleichwertige Berater zu ersetzen.

1.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistungen, insoweit sie dem Vertrag entsprechen, ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

1.6. Festgehalten wird, dass zwischen dem Auftraggeber und dem Berater kein wie auch immer geartetes Vertragsverhältnis zustande kommt. Ein solches besteht ausschließlich zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber. Dem Auftraggeber kommen keinerlei Dienstgeber- oder dienstgeberähnlichen Befugnisse gegenüber dem (den) Berater(n) zu. Insbesondere ist der Auftraggeber nicht berechtigt, dem (den) Berater(n) Anweisungen nicht fachlich-spezifischer Art zu erteilen.

2. Termine

2.1. Der Auftragnehmer und Auftraggeber werden den Zeitpunkt und die Intensität der Leistungen im Rahmen der Vertragserstellung vereinbaren.

V. OUTSOURCING VON HR DIENSTLEISTUNGEN

1. Leistung und Prüfung

1.1. Sofern die in Punkt 1.2 dieses Abschnitts erwähnten Leistungen vom Auftragnehmer erbracht werden, gelten zu den Hauptpunkten I. und II. zusätzlich die Regelungen dieses Hauptpunktes (V. OUTSOURCING VON HR DIENSTLEISTUNGEN).

1.2 Gegenstand eines Auftrages ist:

- Outsourcing Beratungsleistungen im HR-SAP-Umfeld

2. Verantwortung und Entscheidungsfindung

2.1 Der Auftraggeber ermächtigt die zuständigen Mitarbeiter des Auftragnehmers, die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Erklärungen und Meldungen gegenüber Behörden und anderen zuständigen Institutionen abzugeben. Der Auftragnehmer ist berechtigt, alle vorhandenen Abrechnungs- und sonstigen Unterlagen im Rahmen von Steuer- oder Sozialversicherungsprüfungen oder anderen amtlichen Überprüfungen (z.B. durch das Arbeitsinspektorat) den ausgewiesenen Prüfungsorganen auszuhändigen.

2.2. Inhaltliche Entscheidungen, die das Personalwesen bzw. die Vorgaben für die Lohn- und Gehaltsabrechnung des Auftraggebers betreffen, werden immer von den Verantwortlichen des Auftraggebers getroffen. Dem Auftragnehmer obliegt es, aus fachlicher Sicht solche Entscheidungen vorzubereiten und den Entscheidungsträgern des Auftraggebers vorzulegen.

2.3. Wenn der Auftragnehmer die Vertretung des Auftraggebers gegenüber Dritten übernimmt, dann wird sich der Auftragnehmer bei der Vertretung nach außen in dem vom Auftraggeber vorbestimmten Entscheidungsrahmen halten.

3. Zusätzliche Besonderheiten zur Zahlung

3.1 Soweit sich das vereinbarte Honorar aufgrund des Vertrages nach der Zahl der monatlichen Lohn- und Gehaltsabrechnungen richtet, erfolgt die Abrechnung monatlich im Nachhinein auf Basis der tatsächlich geleisteten Abrechnungen. Zur Berechnungsbasis zählen auch freie Dienstnehmer, geringfügig beschäftigte DienstnehmerInnen, DienstnehmerInnen in der Wochenhilfe oder im Karenzurlaub; Dienstnehmer im Präsenzdienst, Zivildienst oder Truppenübung; DienstnehmerInnen mit sonstiger Karenzierung oder Unterbrechung des Dienstverhältnisses (z.B. Bildungskarenz) und DienstnehmerInnen im Krankenstand ohne Entgeltanspruch; weiters Abrechnungen von Urlaubersatzleistung in den Folgemonaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses; sowie die Abrechnungen für Vorstandsmitglieder und Pensionisten.

3.2. Testabrechnungen (Testläufe), bei denen ein vollständiger Abrechnungsvorgang, jedoch ohne Druck der Verdienstabrechnung und ohne Auszahlung, stattfindet, werden für die Fakturierung wie echte Abrechnungen gezählt. Das gleiche gilt, wenn zusätzlich zu den 12 Monatsabrechnungen eines Jahres ein 13. oder weitere Abrechnungsläufe stattfinden.

3.3. Aufrollungen, also die Berichtigung von Vorperioden, die sich aus dem laufenden Betrieb ergeben, sind im laufenden Honorar abgegolten.

Ausgenommen davon sind lediglich Aufrollungen,

die alle Mitarbeiter oder ganze Mitarbeitergruppen des Auftraggebers betreffen und deren Ursache nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegt, sondern die z.B. auf die nachträgliche Änderung betrieblicher Rahmenbedingungen zurückzuführen sind. Für solche Aufrollungen wird im Anfall im Vorhinein entsprechend dem tatsächlich entstehenden Aufwand eine Sondervereinbarung getroffen.

3.4. Wenn sich das Honorar nach der Zahl der monatlichen Abrechnungen richtet, dann erfolgt eine Anpassung des Honorars, wenn die Zahl der Abrechnungen während zwei aufeinander folgenden Monaten um mehr als 15 % unter der Zahl der Abrechnungen im ersten Monat der Vertragslaufzeit liegt. Das Honorar erhöht sich in diesem Fall ab dem dritten Monat nach dem Absinken der Zahl der Abrechnungen um 15 %.

3.5 Bei Honoraren auf Stunden- oder Tagsatzbasis beträgt die kleinste Verrechnungseinheit pro Aktivität (z.B. Bearbeitung einer telefonischen Anfrage) 15 Minuten, bei Aktivitäten außer Haus zwei Stunden.

4. Zusätzliche Besonderheiten zur Zusammenarbeit und Zeitplan

4.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Zuge der Vertragserfüllung vom Auftraggeber erhaltenen Dokumente, Belege, Arbeitsunterlagen etc. sorgfältig zu verwahren. Jeweils nach dem vollständigen Abschluss eines Geschäftsjahres des Auftraggebers, bei Projektaufträgen mit dem Abschluss des Projektes, werden diese Unterlagen dem Auftraggeber in geordneter Form übergeben. Gehört nach dem Vertrag auch die Betreuung von gesetzlich vorgesehenen Prüfungen zum Leistungsumfang, dann erfolgt die Übergabe der Unterlagen jeweils nach dem vollständigen Abschluss der Prüfungen für den geprüften Zeitraum.

4.2. Wenn die Dienstleistung auch die Führung der Personalakte einschließt, führt der Auftragnehmer jeweils die Personalakte aller aktiven Dienstnehmer und aller Bezieher von Firmenpensionen. Die Personalakten ausgeschiedener Mitarbeiter werden mit den sonstigen Personalverrechnungsunterlagen gemäß Punkt 4.1. dem Auftraggeber übergeben.

4.3. Der Auftraggeber wird während der Laufzeit dieses Vertrages Dienstleistungen, wie sie Gegenstand des vorliegenden Vertrages sind, nur beim Auftragnehmer in Auftrag geben.

4.4. Auf Wunsch des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer aufgrund einer Zusatzvereinbarung auch andere als die im Vertrag genannten Leistungen zur Verfügung. Für solche ergänzenden Vereinbarungen über andere Dienstleistungen im Personalbereich wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Anfall entsprechende Vorschläge machen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme solcher Dienstleistungen liegt beim Auftraggeber.

Beispiele für solche Zusatzvereinbarungen sind etwa auch Leistungen vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Neugründung oder dem Erwerb eines Unternehmens durch den Auftraggeber sowie Leistungen vom Auftragnehmer aufgrund betrieblicher oder organisatorischer Umstrukturierungen beim Auftraggeber, ebenso bei gesellschaftsrechtlichen

Umgliederungen innerhalb der Unternehmensgruppe des Auftraggebers, ebenso bei Insolvenz des Auftraggebers. Solche Leistungen sind daher nicht Gegenstand der laufenden Betreuung.

Zusatzleistungen sind auch auftraggeberspezifische Systemanpassungen oder die Einrichtung neuer Auswertungen oder Schnittstellen.

5. Zusätzliche Besonderheiten zur Gewährleistung

5.1. Wenn die Dienstleistung laut Vertrag auch die operative Betreuung der Lohn- und Gehaltsverrechnung umfasst, dann ist der Auftragnehmer im Rahmen der Dienstleistung bereit, auch Prüfungen (Gebietskrankenkasse, Lohnsteuer, Kommunalsteuer, etc.) zu betreiben, die sich auf Zeiträume vor Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages beziehen. Der Auftragnehmer kann jedoch für das Ergebnis solcher Prüfungen keine inhaltliche Verantwortung übernehmen.

Das Gleiche gilt für auch für andere Unrichtigkeiten oder Mängel, die vor der Übernahme der Lohnverrechnung durch den Auftragnehmer vorliegen.

Der zusätzliche zeitliche Aufwand für solche Prüfungen wird gemäß Punkt 3.1. gesondert abgerechnet.

Die gesonderte Verrechnung gilt auch für andere Tätigkeiten, die Zeiträume vor dem Vertragsbeginn betreffen, z.B. die Beseitigung von Mängeln in der Lohn- und Gehaltsverrechnung. Wenn solche Tätigkeiten notwendig werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber informieren und ihn auf die gesonderte Verrechnung hinweisen. Die Durchführung solcher Tätigkeiten erfolgt erst nach der Freigabe durch den Auftraggeber.

6. Zusätzliche Besonderheiten zur Vertragsdauer

6.1. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, dann ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann, soweit nichts Abweichendes vereinbart, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres von beiden Vertragsparteien ordentlich gekündigt werden.

Frühestens wird eine ordentliche Kündigung jedoch mit Ablauf des vierten Vertragsjahres wirksam.

6.2. Eine vorzeitige Auflösung des Vertrages ist von beiden Seiten nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich (außerordentliche Kündigung). Ein solcher wichtiger Grund ist die nachhaltige Nichterbringung der Dienstleistung durch den Auftragnehmer bzw. auf der Seite des Auftraggebers die zweimalige aufeinander folgende Nichtzahlung der Honorare an den Auftragnehmer.

6.3. Bei Beendigung des Vertrages, aus welchem Grund immer, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Unterlagen und notwendigen Informationen in vollständiger und aufbereiteter Form dem Auftraggeber zu übergeben.

Über gesonderten Auftrag durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer im Rahmen der verfügbaren Consulting-Kapazitäten bereit, die Daten in EDV-gestützter Form für die Übernahme in ein Nachfolgesystem zur Verfügung zu stellen.

Die Übergabe erfolgt in der Struktur und Gliederung der Austria Edition. Eine allenfalls notwendige Umschlüsselung für ein Nachfolgesystem ist nicht Teil der Leistungen des

Auftragnehmers, zumal die Umschlüsselung die detaillierte Kenntnis des Nachfolgesystems voraussetzt. Allfällige Zusatzleistungen in dieser Richtung sind ebenfalls Gegenstand eines gesonderten Angebotes und Beauftragung.

Die Bereitstellung und Implementierung eines Nachfolgesystems obliegen dem Auftraggeber. Eine Übertragung der Implementierung aus der Austria Edition in das Eigentum oder die Verfügung des Auftraggebers ist nicht möglich.

6.4. Sollte der Betrieb des Auftraggebers oder Teile dieses Betriebes unter mehrheitlicher Beteiligung des Auftraggebers auf ein anderes Unternehmen übergehen, wobei die Dienstverhältnisse der betroffenen Mitarbeiter auf das neue Unternehmen übergehen, dann wird der Auftraggeber in allen Verträgen, die solche Veränderungen zum Gegenstand haben, den Übergang des Vertrages auf den neuen Arbeitgeber vereinbaren.

VI. WARTUNG

1. Leistung und Prüfung

1.1. Sofern die in Punkt 1.2 dieses Abschnitts erwähnten Leistungen vom Auftragnehmer erbracht werden, gelten zu den Hauptpunkten I. und II. zusätzlich die Regelungen dieses Hauptpunktes (VI. WARTUNG).

1.2 Gegenstand eines Auftrages ist:

- Wartung von Eigenlösungen der HR Force